

# RS Vwgh 1988/12/8 88/11/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.12.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0250 B 8. Oktober 1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 24 Abs 1 zweiter Satz und § 24 Abs 2 erster Satz VwGG ergibt sich, dass von "gleichlautenden Ausfertigungen" einer Beschwerde nur dann gesprochen werden kann, wenn an sämtlichen im jeweiligen Beschwerdefall erforderlichen Ausfertigungen die Unterschrift des einschreitenden Rechtsanwaltes angebracht ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110211.X01

## Im RIS seit

14.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)